

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage“ am Standort  
03130 Spremberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Juni 2021

Die Firma Hamburger Rieger GmbH, An der Heide B5 in 03130 Spremberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03130 Spremberg, Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstück 287 eine Dampfkesselanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummer 1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach **§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens:

Die zu errichtenden Dampfkesselanlage besteht aus einem Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 46 MW und zwei weiteren Dampfkesseln mit einer FWL von jeweils 31 MW (Gesamt-FWL 108 MW) sowie den zugehörigen notwendigen Armaturen, Rohrleitungen, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Pumpen sowie aus einer Dampfturbine inkl. Dampftrocknung.

Als Brennstoff kommt Erdgas zum Einsatz.

Im Rahmen einer ersten Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Errichtung des Anlagengebäudes für die drei Dampfkessel sowie die Herstellung der dazugehörigen Zuwegungen und Außenanlagen beantragt.

Standort des Vorhabens:

Der zukünftige Anlagenstandort liegt innerhalb des Industrieparks Schwarze Pumpe. Südlich des Anlagenstandortes schließt sich das zur Gemeinde Spreetal gehörende Industriegebiet Spreewitz an. Die Fläche ist industriell geprägt und befindet sich unmittelbar nördlich der Papiermaschine 1 und der zurzeit errichteten Papiermaschine 2 der Hamburger Spremberg GmbH. Ebenfalls weiter nördlich befindet sich das Kraftwerk Schwarze Pumpe.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich im OT Schwarze Pumpe in etwa 1,7 km Entfernung im Land Brandenburg und im OT Zerre in etwa 1,5 km Entfernung im

Land Sachsen. Als Immissionsort ist weiterhin die Justizvollzugsanstalt in 0,9 km Entfernung zu beachten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope (Grasnelken-Fluren, Blauschillergras, trockene Sandheide).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ in etwa 3 km und das nächste LSG „Slamer Heide“ in etwa 3 km Entfernung befinden sich auf sächsischem Boden. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ liegt über 5 km entfernt.

Der Standort der Anlage befindet sich in circa 3 km Entfernung zum Wasserschutzgebiet Spremberg mit den Zonen I, II und III.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen:

Durch den Betrieb der Dampfkesselanlage entstehen während der Betriebszeit von Montag bis Sonntag Emission von Luftschadstoffen sowie anlage- und verkehrsbedingte Geräuschemissionen, die sich sowohl auf die menschliche Gesundheit (Luftschadstoffe, Lärm) als auch auf die gesetzlich geschützten Biotope (Luftschadstoff) negativ auswirken können.

Bei der Verbrennung von Erdgas entsteht neben Wasserdampf hauptsächlich CO<sub>2</sub>, das als nicht gesundheitsschädlich eingestuft ist. NO<sub>x</sub>, CO, SO<sub>2</sub> und Staub halten die Irrelevanzwerte der TA Luft ein. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen durch anlagenbedingte Immissionsbeiträge können demnach ausgeschlossen werden.

Der Beitrag der durch die Dampfkesselanlage erzeugten zusätzlichen Schallimmissionen zu den bereits durch die Bestandsanlagen erzeugten Schallimmissionen wird als geringfügig eingeschätzt.

Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen (einschließlich empfindlicher Biotope) beschränken sich auf die NO<sub>x</sub>-Emissionen und dadurch bedingte Stickstoffdeposition. Die genannten geschützten Biotope gelten als stickstoffempfindlich und können durch Stickstoffdeposition beeinträchtigt werden.

Gemäß vorliegender Luftschadstoffimmissionsprognose befinden sich die geschützten Biotope außerhalb der Grenze für das Abschneidekriterium für die vorhabenbedingte Zusatzbelastung von 0,3 kg N/(ha\*a). Somit ist davon auszugehen, dass es keine oder nur sehr geringe Auswirkungen durch Stickstoffeinträge auf die geschützten Biotope gibt.

Im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Kumulation mit bestehenden Anlagen wird eingeschätzt, dass auch zukünftig keine erheblichen Auswirkungen durch Luftschadstoff- bzw. Schallimmissionen entstehen werden.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß der Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd